

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 1. 7. 2006)

A: Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Allen Angeboten und Verträgen liegen diese ausschließlichen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden sind ungültig, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich und schriftlich zu. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Kunden.

2. Angebote, Beratungen, öffentliche Äußerungen

Unsere Angebote sind freibleibend entsprechend unserer Verfügbarkeit. Eine Haftung für Beratungen, z. B. für die Verarbeitung von Baustoffen, nach Maßgabe dieser Bestimmungen wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte. Muster und Proben sind stets unverbindlich. Die in unseren öffentlichen Äußerungen, z. B. Werbung, Preislisten, enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind. Öffentliche Äußerungen eines Herstellers oder seines Gehilfen gehören nur zur Beschaffenheit, wenn sie vertraglich vereinbart sind oder wir sie ausdrücklich und schriftlich in öffentlichen Äußerungen zu eigen gemacht haben. Angaben über die Beschaffenheit von Waren oder Leistungen stellen keine Garantien dar.

3. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und, falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, auf Kosten des Bestellers. Alle Leistungen verstehen sich ab unserem Lager bzw. ab Lager des Vorlieferanten. Wir bestimmen Lieferweg und -mittel sowie die Beförderungsart. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an ein Beförderungsunternehmen, spätestens mit Verlassen unseres Lagers, der Streckengeschäften des Lagers des Vorlieferanten, auf den Kunden über.

4. Lieferungen

- Liefertermine sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, unverbindliche Termine. Teillieferungen sind gestattet.
- Sind wir in Verzug geraten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, nachdem er uns eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.
- Ereignisse höherer Gewalt sowie Streik, Betriebsstilllegung, Betriebsstörungen, Transportschwierigkeiten, Bahn- und Straßensperren und alle außerhalb unseres Machtbereiches liegenden Tatsachen, befreien uns für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Leistung. Sollten wir selbst nicht beliefert werden, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Kunden unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verflechtung der Sache zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Berechnung erfolgt stets zu unseren am Lieferdate gültigen Preisen, unfrei ab unserem Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe, soweit nicht anders vereinbart und vermerkt.
- Unsere Rechnungen sind spätestens innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungserstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ist der Kunde berechtigt, 2% Skonto, berechnet aus dem Netto-Rechnungsbetrag, abzuziehen. Dies gilt nur, wenn der Kunde alle vorherigen fälligen Rechnungen beglichen hat. Die Zahlungsfristen gelten als vertraglich vereinbart.
- Bei Überschreitung der Zahlungsfristen gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. In diesem Falle sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie pro Mahnung 5,00 EUR zu fordern.
- Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Kunden für Kreditgewährung nicht geeignet sind oder kommt dieser in Zahlungsschwierigkeiten, z. B. Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, alle offen stehenden, auch gestundeten Ansprüche sofort fällig zu stellen und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Zahlungshalber herein genommene Wechsel geben wir in diesen Fällen zurück. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, können wir nach Mahnung vom Vertrag zurücktreten oder die Leistung ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird.

6. Gesamthaftung

- Für einfache Fahrlässigkeit haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- Die Schadensersatzhaftung ist stets begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Schaden.
- Sämtliche Haftungsbeschränkungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten ferner nicht, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie, bei arglistigem Verschweigen und sofern ein Fixgeschäft vereinbart wurde.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, etc.
- Schadensersatzansprüche für die Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- Soweit sich aus unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

7. Bundesdatenschutzgesetz

Wir speichern und verarbeiten Kundendaten nach dem Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

8. Nebenabreden, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- Für unsere Verträge gilt nur deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf in der jeweils gültigen Fassung wird ausgeschlossen.
- Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstätte, für die Zahlungen Bamberg.
- Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Bamberg oder der Sitz einer Zweigniederlassung. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.
- Sollten Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

B: Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

9. Bestelländerungen, Stornierungen, Rücknahmen

- Stimmen wir einer Bestelländerung oder Stornierung des Kunden vor Auslieferung zu, ist dieser verpflichtet, 10% des sich aus dem Rechnungsbetrag ergebenden Grundpreises für die betreffenden Produkte, mindestens jedoch € 25,00 zum Ausgleich der entstandenen Kosten an uns zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass uns ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Wir behalten uns das Recht vor, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- Rücklieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung, unter Vorlage des Lieferscheins und in Originalverpackung angenommen. Bei Rücknahme vergüten wir nur den Rechnungsbetrag 70%.
- Sonderanfertigungen, gebrauchte bzw. durch den Kunden beschädigte Waren sind von einer Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Rechte des Kunden im Gewährleistungsfalle bleiben von diesen Regelungen unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen (Kaufpreis, Zinsen, etc.) aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzuziehen, in unseren Besitz zu bringen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Erlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die (außer-) gerichtlichen Kosten dieser Klage zu ersetzen, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verwerten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verwertet worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen

Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Scheck- oder Wechselprotest vorliegt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung gestellt ist. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene Forderung bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung.

d) Die Verarbeitung oder Umwidmung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das jeweilige Eigentum unentgeltlich für uns.

e) Der Käufer tritt uns auch die Forderungen gegen den Dritten ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Dies umfasst auch das Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die auf der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Diese Abtretungen nehmen wir an.

f) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Gewährleistung

- Die Gewährleistungsrechte des Kunden, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, setzen voraus, dass dieser seine Untersuchungs- und Rügeobligationen gemäß § 377 HGB erfüllt hat. Im übrigen ist jeder Kunde verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Andere Mängel müssen unverzüglich, nachdem sie feststellbar sind, schriftlich angezeigt werden. Dies gilt auch bei erfolgter Nach- und Ersatzlieferung. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, bleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Für gebrauchte Sachen wird keine Gewährleistung übernommen.
- Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung oder Ersatzlieferung verpflichtet.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, zu mindern oder wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Im übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
- Stellt der Kunde einen Mangel fest, darf er die Sache nicht bearbeiten, verkaufen, etc. bis eine Beweissicherung mit uns oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt oder eine einvernehmliche Regelung mit uns getroffen wurde.

C: Besondere Bestimmungen für Mietverträge

12. Beginn und Ende der Mietzeit, Kündigung

- Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag, spätestens mit Übergabe der Mietsache an den Mieter und endet mit Rückgabe an uns, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Eine vorzeitige Rückgabe bzw. eine verspätete Annahme der Mietsache befreit den Kunden nicht von der Pflicht, den Mietzins für die vereinbarte Dauer zu bezahlen.
- Die Mindestmietdauer beträgt 7 Wochentage.
- Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Vertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich kündbar. Ist die Laufzeit des Vertrages unbestimmt, kann der Vertrag nach Ablauf der Mindestmietzeit mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für uns auch dann vor, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder wenn die Eröffnung beantragt ist.
- Mit Vertragsende sind wir berechtigt, die Mietsache ohne Anrufung des Gerichts wieder an uns zu nehmen. Der Kunde ist verpflichtet, uns den Zutritt zu der Mietsache und deren Abtransport zu ermöglichen.

13. Mietberechnung / Sicherheiten

- Die Berechnung des Mietzinses erfolgt taggenau. An- und Abfuhrtage werden als volle Tage berechnet. Die Miete versteht sich ausschließlich für die Mietsache selbst. Alle weiteren Kosten, z. B. Transport, Auf- und Abladen, Auf- und Abbau, werden gesondert berechnet.
- Ist die Mietdauer kürzer als 1 Monat, erfolgt die Rechnungsstellung für diesen Zeitraum, ansonsten monatlich.
- Auf unser Verlangen hat der Kunde eine unverzinsliche Mietsicherheit in Höhe von 3 Monatsmieten zu stellen. Der Kunde erhält die Sicherheit nach Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe der Mietsache zurück, soweit gegen ihn keinerlei Ansprüche aus dem Mietverhältnis bestehen oder zu erwarten sind.
- Der Kunde tritt hiermit alle - auch zukünftige - Forderungen, die er gegenüber seinem Auftraggeber hat, in dessen Auftrag der Mietsache einsetzt, in Höhe seiner Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag an uns ab. Im übrigen gelten Nr. 10 c) Sätze 3-6.

14. Auf- und Abbau der Mietsache durch uns

- Auf Wunsch des Kunden übernehmen wir den Auf- und Abbau der Mietsache gegen gesondertes Entgelt.
- Der Kunde hat vor Auf- und Abbau der Mietsache die Baustelle entsprechend herzurichten, insbesondere einen Untergrund zu schaffen, der den sicheren Aufbau der Mietsache erlaubt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Baustelle neben der auf- bzw. abzubauenden Mietsache gemäß unseren Vorgaben mit Fahrzeugen befahrbar ist.
- Die Mietsache wird auf der Linie und in der Höhe aufgebaut, die der Kunde vorgibt. Fehlen diese Angaben, erfolgt der Aufbau entsprechend den örtlichen Gegebenheiten. Eventuelle spätere Änderungen des Aufbaus durch uns werden in diesem Falle gesondert in Rechnung gestellt.
- Mit Übergabe bzw. Aufbau der Mietsache geht die Verkehrssicherungspflicht der Mietsache auf den Kunden über.

15. Gewährleistung

- Der Kunde kann die Mietsache vor Abholung/Verwendung besichtigen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so gelten Mängel, die bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbar gewesen wären, als bekannt.
- Bei Mängeln, die wir zu vertreten haben, kann der Kunde Beseitigung verlangen. Wir können den Mangel auch durch den Kunden beseitigen lassen, tragen in diesem Fall aber nur die Kosten, die uns selbst durch die Beseitigung entstanden wären.
- Ein Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, hat der Kunde nur, wenn wir auf seine begründete Beanstandung nicht innerhalb angemessener Frist für die Beseitigung Sorge tragen oder wenn die Beseitigung fehlschlagen ist.
- Für die Standsicherheit bei besonderen Wetterbedingungen, insbesondere Sturm, haften wir nur gemäß den Herstellerangaben der jeweiligen Mietsache, die wir dem Kunden auf Anforderung mitteilen werden. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Aufbau selbst vorgenommen oder nach unserem Aufbau Veränderungen an der Aufstellung vorgenommen hat.
- Wir haften nicht für Schäden, die durch den Gebrauch der Mietsache entstanden sind.

16. Verpflichtungen des Kunden

- Der Kunde hat die Mietsache sorgsam und pfleglich zu behandeln, vor Überbeanspruchung und vor Einwirkungen Dritter zu schützen. Insbesondere hat er alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Diebstahl der Mietsache oder von Teilen davon zu verhindern. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für den Verlust der Mietsache auf Schadensersatz haftet.
- Hinsichtlich der Versicherungsverpflichtung und der Mitteilungspflicht im Falle von Eingriffen Dritter gilt Nr. 10 b) entsprechend.
- Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Mietsache ab Übergabe bzw. Aufbau. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich über Verluste oder Beschädigungen zu benachrichtigen, damit wir die nötigen Instandsetzungsarbeiten ausführen können. Die Kosten der Instandsetzung trägt der Kunde, es sei denn, es handelt sich um typische Verschleißerscheinungen oder der Kunde hat jede gebotene Sorgfalt nachweislich beachtet. Wir sind berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst zu untersuchen. Der Zugang zur Mietsache ist uns zu gewähren.
- Die Verkehrssicherungspflicht der Baustelle obliegt alleine dem Kunden.
- Werb Schilder, etc., dürfen nur mit unserer Zustimmung an der Mietsache angebracht werden.
- Für die Gebrauchsüberlassung an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Wird die Zustimmung erteilt, tritt der Kunde bereits jetzt die ihm gegen den Drittmietler zustehenden Mietforderungen zur Sicherheit an uns ab.

17. Rückgabe der Mietsache

- Der Kunde hat die Mietsache in einwandfreiem, gesäuberten und vollständigem Zustand zurückzugeben oder zur Abholung bereitzustellen.
- Wird die Mietsache verspätet, beschädigt oder nicht vollständig zurückgegeben, werden wir neben dem laufenden Nutzungsentgelt für die Dauer der Vorenthaltung bzw. Reparatur auch Schadensersatz für die beschädigten/fehlenden Teile verlangen.

Aus mündlichen und schriftlichen Beratungen können keine Verbindlichkeiten abgeleitet werden. Alle Preise sind unverbindlich empfohlene Verkaufspreise.

Hinweise zur Preisliste: Verkauf und Lieferung erfolgt nur zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle bisherigen Preise ungültig. Für Druckfehler können wir nicht haftbar gemacht werden. Berechnet werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit unserer Genehmigung.